

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 36

Vereinsnachrichten: Avis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N^o 36.

Abonnement

Für die Schweiz

1 Monat Fr. 1.25
2 Monate „ 2.50
3 Monate „ 3.50
6 Monate „ 6.—
12 Monate „ 10.—

Für das Ausland:

1 Monat Fr. 1.60
2 Monate „ 3.20
3 Monate „ 4.50
6 Monate „ 8.50
12 Monate „ 15.—

Verens-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Verens-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue



REVUE SUISSE DES HÔTELS

N^o 36.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois Fr. 1.95
2 mois „ 2.50
3 mois „ 3.60
6 mois „ 6.—
12 mois „ 10.—

Pour l'Étranger:

1 mois Fr. 1.60
2 mois „ 3.20
3 mois „ 4.50
6 mois „ 8.50
12 mois „ 15.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 4 Cts. net 10 millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Verens.

16. Jahrgang | 16^{me} Année

Erscheint Samstags. Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame“ à Lucerne Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser; G. A. Berlinger. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

* Mois *

Vom 12. ds. an befinden sich die Bureaux des Schweizer Hotelier-Verens

St. Jakobstrasse 11.

A partir du 12 ct. les bureaux de la Société suisse des hôteliers seront transférés

St. Jakobstrasse 11

(rue Saint-Jacques 11).

Für die bis jetzt noch unbenutzt gebliebenen

Einzahlungsscheine

betr. Mitgliederbeitrag, Propagandakasse und Hotelführer setzen wir hiermit einen

zweiten Termin auf den 15. ds.

an, in der angenehmen Erwartung, nicht wieder das kostspielige System der Nachnahmen in Anwendung bringen zu müssen.

Das Zentralbureau.

Pour les

Bulletins de versement

concernant la cotisation, la Caisse de propagande et le Guide des hôtels, nous fixerons un

second terme au 15 ct.

dans l'espoir de ne pas être obligés de reprendre le système si coûteux des remboursements.

Le Bureau central.

Ecole professionnelle à Cour-Lausanne.

Fachliche Fortbildungsschule in Cour-Lausanne.

Liste de tirage des 150 délégations sortis au tirage pour 1906 remboursables à la Banque Cantonale à Lausanne contre envoi des délégations acquittées.

Table with 8 columns (Nos.) and 8 rows of numbers: 40 298 475 549 636 762 868 1073, 56 302 480 550 637 766 879 1074, 76 314 483 551 650 767 885 1100, 100 333 492 554 651 771 896 1101, 121 335 493 567 657 772 898 1102, 130 340 496 571 670 787 928 1108, 153 347 513 574 679 789 929 1110, 155 369 514 575 693 790 930 1122, 166 378 515 593 696 809 954 1123, 184 387 516 595 700 810 956 1132, 204 399 517 600 716 817 972 1133, 225 407 518 601 718 818 976 1136, 244 423 524 611 723 819 1003 1141, 260 434 527 612 726 826 1014 1149, 270 458 530 624 740 846 1023 1171, 271 459 531 625 741 847 1026 1190, 272 467 532 626 752 854 1041 1194, 286 468 547 629 755 855 1049, 293 473 548 630 760 859 1054

Ziehungsliste der für 1906 ausgelosten 150 Anteilsscheine, zahlbar bei der Kantonalbank in Lausanne gegen Einsendung der quittierten Anteilsscheine.

Franz Wegenstein-Bleuler †

Im Alter von 74 Jahren ist am 28. August unser Ehrenmitglied Herr F. Wegenstein-Bleuler in Neuhausen gestorben. In ihm verliert der Verein eines seiner verdienstlichsten Mitglieder.

Als vor 25 Jahren der Verein, zu dessen Gründung der Verstorbene viel beigetragen, ins Leben trat, war dessen erste Tat die Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung in Zürich im Jahre 1883. Herr Wegenstein setzte seine ganze Kraft und seinen ganzen Stolz an dieses Werk und ist es zum grössten Teil sein Verdienst, wenn die Schweiz. Hotellerie vor dem Publikum, dem sie an dieser Ausstellung zum ersten Mal technisch und statistisch vorgeführt wurde, einen Erfolg errungen, der für ähnliche spätere Veranstaltungen aufmunternd wirkte und dem Ansehen der Hotellerie förderlich war.

Während dem Ausstellungsjahr stand der Verstorbene als Präsident an der Spitze des Vereins und während 25 Jahren sass er als eifriges Mitglied in dessen Verwaltungsrat. Ein weiteres grosses Verdienst erwarb sich Herr Wegenstein zehn Jahre nach der Gründung des Vereins, als durch sein unermüdetes Streben weiter Blick und sein klares Urteil haben in manchen schwierigen Fragen ausschlaggebend gewirkt. Auf seinen Sarg legte der Vorstand, der in corpore dem lieben Verstorbenen die letzte Ehre erwies, namens des Vereins einen Kranz nieder. Das Andenken des Dahingegangenen wird im Verein dauernd weiterleben.

Was Herr Wegenstein ausserhalb des Vereins war, darüber lesen wir in der öffentlichen Presse folgendes: „Herr Wegenstein stammte aus Oesterreich und kam als junger Mann in ein Hotel am Rheinfluss und schwang sich in Laufe der Jahre zum grossen Hotelbesitzer auf. Neben dem Schloss Laufen, das ihm seine Frau zugebracht hatte, besass er den Schweizerhof und das Hotel Bellevue. Er war ein glänzender Vertreter seines Faches, er erweiterte zu wiederholten Malen das frühere Hotel Weber und baute es zu einem erstklassigen Hotel in jedem Sinne aus. Für alle Verkehrsbestrebungen hatte er einen weiten Blick, auch hatte er viel getan zur Verteidigung des Rheinflusses gegen die Gier der Wasserrechtspetenten. Er hat wohl das meiste geleistet für die Hebung des Fremdenverkehrs in der Gegend von Schaffhausen: er legte neue Wege und Promenaden an und führte die Rheinflussbeleuchtungen ein; er war der Gründer und leitende Kopf des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Neuhausen. Für die einheimischen Weine hatte er viel Verständnis, er zeigte den Bauern, wie man durch sorgfältige Lese Qualitätsweine erzielen kann. In den letzten Jahren, nachdem er seine Gehöfte verkauft oder verpachtet hatte, widmete er sich dem öffentlichen Leben. Seit mehreren Amtsperioden sass er im grossen Räte, er war Mitglied der staatswirtschaftlichen Kommission und richtete hier sein Augenmerk mit Vorliebe auf die Schule.“

Er ruhe sanft!



Pétition an das eidgen. Gesundheitsamt betr. das neue eidgen. Lebensmittelgesetz.

Die erweiterte Kommission zur Beratung des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes hat auf Antrag der Biennenzüchter einen Artikel zum Vorschlag erhoben, der nichts anderes bezweckt, als den Hotels, Restaurants, Gasthöfen und Kostgebern in den innern Dienst einzugreifen. Dieser Artikel enthält nämlich die Forderung, es sei an den Gefässen, die Kunsthonig enthalten und den Gästen vorgesetzt werden, in deutlicher, nicht verwischbarer Aufschrift das Wort „Kunsthonig“ anzubringen. Da der Vertreter des Hoteliervereins, dem es wahrscheinlich gelungen wäre, die Annahme dieses Paragraphen

zu verhindern, der betreffenden Sitzung nicht beiwohnen konnte, hat der Vorstand des Hoteliervereins beschlossen, von sich aus sofort gegen diese vexatorische Massregel Schritte zu unternehmen und hat an das eidgenössische Gesundheitsamt die nachstehende Pétition gerichtet:

Basel, den 2. September 1907.

Herrn Dr. Schmid, Vorsteher des Schweizer. Gesundheitsamtes, Bern.

Hochgeachteter Herr Vorsteher!

Der Schweizer Hotelier Verein gelangt hierdurch mit dem ergebenden Antrag an Sie, es möchte der, von der Kommission 3 zu einem neuen eidgen. Lebensmittelgesetz vorgeschlagene Art. 9, Abs. 2 gestrichen werden.

Wir führen zur Begründung unseres Antrages folgendes aus: Art. 9, Abs. 2 des Kommissionsvorschlages lautet:

„Auch an den Gefässen, in welchen Kunsthonig in Kaffeestuben, Restaurants, Gasthöfen und Kostgebern den Gästen vorgesetzt wird, ist die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Kunsthonig“ anzubringen.“

Damit ist jene Kommission entschieden etwas zu weit gegangen und es ist zu bedauern, dass zufällig der Vertreter der Hotellerie an der betreffenden Sitzung nicht teilnehmen konnte. Vielleicht wäre es ihm gelungen, die Mehrheit der Kommission davon zu überzeugen, dass die angefochtene Bestimmung keine Notwendigkeit bedeutet, andererseits aber der gesamten Hotellerie der Schweiz eine unnötige Chicane und überdies Schaden zufügen würde. Auch wäre es ihm vielleicht gelungen, die Biennenzüchter davon zu überzeugen, dass ihnen diese Bestimmung eher Schaden als Nutzen bringen würde und dass denn doch auf die Fremdenindustrie, im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Schweiz, eine gewisse Rücksicht genommen werden muss. Denn, abgesehen von den rechtlichen Momenten, die wir unten folgen lassen, nähme es sich doch gar zu aussergewöhnlich aus, wenn von nun an in den Hotels die Honiggefässe Aufschriften tragen müssten über das, was sie enthalten. Und es ist klar, dass die konsequente Verfolgung des Gedankens des angefochtenen Artikels schliesslich dazu führen müsste, dass alle und jede Gefässe, alle Platten, Flaschen u. s. w., die überhaupt auf den Tisch kommen, Aufschriften über den Inhalt tragen müssten.

So kamen auch bereits die Konditoren mit dem Antrag, es sei auf dem Tisch durch Deklaration ein Unterschied zu machen zwischen Buttergebäck und Kunstfettgebäck. Sie hatten im Prinzip so viel und so wenig Recht wie die Honigzüchter und unterlagen trotzdem mit ihrem Antrag. Kurz derartige Deklarationen auf den Hoteltischen hätten nicht nur grosse Inkonvenienzen und Unkosten für die Hoteliers zur Folge, sondern wären praktisch schlechterdings einfach nicht durchzuführen, weil viel zu weitgehend.

Aber schon mit jener Bestimmung allein schießt man übers Ziel hinaus. Die Fremden würden durch derartige Aufschriften, (die, nebenbei bemerkt, einer gewissen komischen Wirkung nicht ganz entbehren würden) stutzig gemacht. Die Folge wäre, dass der Hotelier vom Honig künftig absehen müsste und nur Confitüre servieren würde. Damit wäre doch gewiss den Biennenzüchtern wieder nicht gedient.

Aber auch vom streng rechtlichen Standpunkte aus, dürfte die angefochtene Bestimmung nicht haltbar sein. Der vornehmste Zweck des Lebensmittelgesetzes ist offenbar der, zu verhindern, dass dem Konsumenten schädliche Lebensmittel verkauft werden. Der Gesetzgeber setzt daher mit seiner Überprüfung bei der Fabrikation, beim Handel, vor allem beim Verkauf ein. Ein Verkäufer im allgemeinen Sinne des Gesetzes ist aber einmal der Hotelier nicht. Und sollte zum andern der Kunsthonig, was bestritten, schädlich sein, so verbietet man ihn einfach. Die Hoteliers würden sich dem nicht widersetzen, so wenig als sie sich den guten Zwecken des Gesetzes überhaupt widersetzen werden. Ist aber der Kunsthonig nicht schädlich und verlangt der Gesetzgeber nur eine genaue Deklaration der Ware, weil er eben überhaupt durch genaue Deklarationen eine gewisse, entschiedene gesunde Wirkung im Lebensmittelverkauf erzielen will, so muss er offenbar beim Händler und wirklichen Verkäufer